



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Auszubildende und Weiterbildungs-Teilnehmer/innen,

am **1. Juni 2026** tritt das neue **Landesnichtraucherschutzgesetz** in Baden-Württemberg in Kraft. Über die Auswirkungen dieser vom Landtag beschlossenen Gesetzesänderung informieren wir Sie mit diesem Schreiben.

Was bedeutet dieses Gesetz für unsere Schule?

Auf dem gesamten Schulgelände wird nach den Pfingstferien ein umfassendes Rauchverbot eingeführt. Dieses Rauchverbot gilt im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen schulischen Veranstaltungen (z. B. Exkursionen, Klassenfahrten). Die neuen rechtlichen Regelungen lassen den Schulen keinen Spielraum für Ausnahmen. Die bisherigen Raucherzonen werden daher aufgelöst. Auch für volljährige Personen darf keine Ausnahme mehr gemacht werden.

Welche Produkte fallen unter dieses Rauchverbot?

- Klassische Tabakprodukte (Zigaretten, Zigarren),
- E-Zigaretten und E-Shishas,
- Tabakerhitzer und Wasserpfeifen,
- Cannabis (sowohl das Rauchen als auch der Konsum in anderer Form, z. B. als Lebensmittel).

Kann ich das Schulgelände zum Rauchen verlassen?

In den kommenden Tagen werden die Grenzen des Schulgeländes eindeutig gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass sich die neuen gesetzlichen Regelungen darüber hinaus auch auf Bushaltestellen erstrecken.

Um die Einhaltung des Nichtraucherschutzes und unsere schulische Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu gewährleisten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass minderjährige Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während der Pausen und Hohlstunden nicht verlassen dürfen. Ein eigenmächtiges Entfernen vom Gelände stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar, ein Versicherungsschutz besteht nicht. Die Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, auch zur Alterskontrolle ihren Schülerschein mitzuführen.

Was passiert, wenn ich mich nicht an die neuen Regeln halte?

Die Lehrkräfte werden rauchende Personen gezielt ansprechen. Zunächst erfolgt eine Ermahnung.

Die Schule ist gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

- Schulische Maßnahmen: Es werden vorrangig Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes angewandt (z. B. Nachsitzen, Unterrichtsausschluss oder in schweren Fällen der Schulausschluss).
- Geldbußen: Das Rauchen in Verbotszonen stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann von der Ortschaftspolizeibehörde mit einer Geldbuße von bis zu 200 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 500 Euro) geahndet werden.



Wo finde ich Hilfe, wenn ich mit dem Rauchen aufhören möchte?

Wir unterstützen gerne dabei, wenn Sie mit dem Rauchen oder Dampfen aufhören möchten. Erste Hilfestellungen zur Rauchentwöhnung gibt es zum Beispiel unter: <https://www.rauchfrei-info.de/>

Uns allen ist wichtig, dass wir uns auf dem Schulgelände rücksichtsvoll und mit Respekt begegnen. Daher bitten wir, die neuen Regelungen zu akzeptieren und zu beachten.

Wir appellieren an die Eigenverantwortung unserer Schülerinnen und Schüler und bitten Sie als Eltern, die Umsetzung dieser gesundheitsschützenden Maßnahmen aktiv zu unterstützen.

Heidenheim, im Mai 2026

gez. Bader
Schulleiter Kaufmännische Schule

gez. Schöne
Schulleiterin Maria-von-Linden-Schule

Anlage: Lageplan der Schule.

Das Schulgelände mit dem Rauchverbot befindet sich innerhalb der gelben Markierungslinie

